

IV.

**Die Verwirklichung der Maßnahmen
der strafrechtlichen Verantwortlichkeit durch das Gericht****Verurteilung auf Bewährung**

§14

(1) Kontrollmaßnahmen des Gerichts gemäß § 342 Abs. 1 StPO bei der Verwirklichung der Verurteilung auf Bewährung sind insbesondere dann einzuleiten, wenn dies im Interesse der Erziehung des Rechtsverletzers erforderlich ist. Das gilt vor allem in den Fällen, in denen zur Erhöhung der erzieherischen Wirkung der Verurteilung auf Bewährung nach § 33 Abs. 3 StGB zusätzliche Verpflichtungen ausgesprochen wurden.

(2) Das Gericht erfüllt seine Kontrollpflicht besonders dadurch, daß es entsprechend getroffener Vereinbarungen

— von Schöffen oder anderen Bürgern

— von den Leitern der Betriebe, der staatlichen Organe und Einrichtungen, den Vorständen der Genossenschaften und den Leitungen der gesellschaftlichen Organisationen oder deren Beauftragten

über den Erziehungsprozeß des Verurteilten informiert wird und anhand dieser Informationen prüft, ob oder welche weiteren Kontrollmaßnahmen erforderlich sind.

§15

(1) Das Gericht hat den Rat des Kreises, Abteilung Volksbildung, über die gemäß § 72 Abs. 1 StGB ausgesprochenen Auflagen zu informieren und bei der Verwirklichung dieser Auflagen mit ihm zusammenzuarbeiten.

(2) Für die Verwirklichung der Auflagen nach § 72 Abs. 2 StGB gelten §§ 20 und 21 entsprechend.

§16

(1) Die durchgeführten Maßnahmen zur Verwirklichung der Verurteilung auf Bewährung und ihre Ergebnisse sind aktenkundig zu machen.

(2) Das für die Verwirklichung der Verurteilung auf Bewährung zuständige Gericht hat die Frist über den Ablauf der Bewährungszeit zu kontrollieren.

§17

Strafaussetzung auf Bewährung

(1) Die Entscheidung des Gerichts über die Gewährung der Strafaussetzung auf Bewährung soll rechtzeitig — mindestens vier Wochen — vor dem festzusetzenden Entlassungstermin getroffen werden.